



GEMEINDE BAD WIESSEE

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

öffentlichen / nicht-öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bad Wiessee

Sitzungstermin: Dienstag, den 13.11.2018
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 20:15 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal im Rathaus

Vorsitzender / 1. Bürgermeister:

Herr Peter Höß	
----------------	--

2. Bürgermeister:

Herr Robert Huber	
-------------------	--

Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:

Herr Josef Brenner	
Herr Georg Erlacher	
Herr Thomas Erler	
Herr Rainer Kathan	
Herr Bernd Kuntze-Fechner	
Frau Klaudia Martini	
Frau Beate Meister	
Herr Rolf Neresheimer	
Herr Fritz Niedermaier	
Herr Florian Sareiter	
Herr Kurt Sareiter	
Herr Armin Thim	
Herr Markus Trinkl	

Frau Ingrid Versen	
--------------------	--

Von der Verwaltung:

Herr Hilmar Danzinger	
Herr Thomas Holzapfel	
Herr Helmut Köckeis	
Herr Thomas Lange	
Herr Franz Ströbel	

Abwesende und entschuldigte Personen:

Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:

Frau Birgit Trinkl	fehlt entschuldigt
--------------------	--------------------

Tagesordnung:

1. Genehmigung der öffentlichen Niederschriften vom 02.10. (Sondersitzung) und 11.10.2018
2. Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde Bad Wiessee für das Jahr 2016 gem. Art. 94 Abs. 3 GO
Vorlage: 01133/2014-2020
3. Attestierte Krankschreibung des Ersten Bürgermeisters / Besoldungsregelung der Vertretertätigkeit des Zweiten Bürgermeisters in diesem Zeitraum
Vorlage: 01132/2014-2020
4. Mögliche Einstellung der Dienstaufwandsentschädigung für den Ersten Bürgermeisters gem. Art. 46 Abs. 4 KBWG
Vorlage: 01139/2014-2020
5. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 für die Klinik im Jägerwinkl im Verfahren nach § 13a BauGB; Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss und Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung
Vorlage: 01134/2014-2020
6. Information über Ausschreibungsergebnisse zum Neubau Jodschwefelbad
Vorlage: 01135/2014-2020
7. Städtebauförderung; Jahresantrag 2019
Vorlage: 01136/2014-2020

Der Vorsitzende eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche öffentlichen / nicht-öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bad Wiessee, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Gemeinde Bad Wiessee fest.

Protokoll:

Top 1	Genehmigung der öffentlichen Niederschriften vom 02.10. (Sondersitzung) und 11.10.2018
--------------	---

Sachverhalt:

Genehmigung der öffentlichen Niederschriften vom 02.10. (Sondersitzung) und 11.10.2018.

Beschluss:

Die öffentlichen Niederschriften vom 02.10.2018 und 11.10.2018 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	16
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 2	Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde Bad Wiessee für das Jahr 2016 gem. Art. 94 Abs. 3 GO
--------------	---

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat gemäß Art. 94 Abs. 3 Gemeindeordnung jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens 5 % der Anteile eines Unternehmens gehört. Der Bericht ist dem Gemeinderat vorzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt, gemäß Art. 94 Abs. 3 GO, von dem Beteiligungsbericht 2016 Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	16
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 3	Attestierte Krankschreibung des Ersten Bürgermeisters / Besoldungsregelung der Vertretertätigkeit des Zweiten Bürgermeisters in diesem Zeitraum
--------------	--

Sachverhalt:

Mit der Abstimmung am 20.09.2018 wurde Folgendes beschlossen:

„Die Gemeinde Bad Wiessee übernimmt die vollen Lohnkosten des, bei der Stadt Tegernsee festangestellten, Zweiten Bürgermeisters der Gemeinde Bad Wiessee bis zum 31.10.2018. Sollte ein Vertretungsfall über den 31.10.2018 hinaus notwendig sein, ist im Gremium erneut darüber zu beraten und ein weiterer Beschluss zu fassen.“

Der Erste Bürgermeister hat mit seiner Eingliederungsphase am Montag, den 01.10.2018 begonnen und wurde bis zum 31.10.2018 vom Zweiten Bürgermeister, wie beschlossen, noch unterstützt.

In diesem Zeitraum musste der Erste Bürgermeister feststellen, dass die notwendige und zeitintensive Unterstützung der Heilbehandlung zusammen mit der Ausübung des Bürgermeistersamts nicht möglich sein wird.

Auch der ärztliche Rat empfiehlt eine längerfristige Krankschreibung, um Folgeschäden der OP vermeiden zu können.

Der Erste Bürgermeister wird daher vom 14.11.2018 bis vrss. mindestens 30.06.2019 ärztlich attestiert nicht dienstfähig sein.

Gemäß Beschluss vom 20.09.2018 ist ein weiterer Beschluss zu fassen, wenn der Vertretungsfall, wie jetzt eingetreten, notwendig ist.

Herr Zweiter Bürgermeister Huber erklärt sich bereit, die Vertretungstätigkeit bis mindestens zum 30.06.2018 auszuüben.

In diesem Zusammenhang wurde mit dem Ersten Bürgermeister der Stadt Tegernsee bereits abgesprochen, dass Herr Huber in seiner Tätigkeit als Werkstattmeister bis mindestens zum 30.06.2018 freigestellt werden wird.

Zudem muss für diesen Zeitraum eine neue besoldungsrechtliche Lösung gefunden werden, da eine mehrmonatige volle Vertretungstätigkeit nicht mit dem bisherigen Vertretungssalär zu entlohnen sein darf.

Folgender Vorschlag einer Regelung wurde in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht entwickelt:

Die Besoldung über kommunale Wahlbeamte richtet sich nach Art. 45 Abs. 2 i. V. m. Anhang 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte - KWBG.

Wäre Zweiter Bürgermeister Huber hauptamtlich tätig (was möglich wäre, allerdings ausschließlich VOR Beginn der Legislaturperiode beschlossen hätte werden müssen), wäre Herr Huber zum jetzigen Zeitpunkt in die Besoldungsgruppe A 13 Stufe 5 einzugruppieren mit einem Nettolohn von 3.747,85 €.

Die momentane, von der Gemeinde Bad Wiessee, zu leistende Zahlung (Ausgleich Lohnzahlung für die Stadt Tegernsee und Besoldung / Aufwandsentschädigung als nebenamtlicher Zweiter Bürgermeister) beläuft sich in Summe auf ca. 3.554,00 € netto.

Der Vorschlag ist somit folgender:

An die Stadt Tegernsee werden weiterhin die Lohnausgleichszahlungen geleistet, Herr Huber bleibt somit bei der Stadt Tegernsee sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die Besoldung für die Tätigkeit als Zweiter Bürgermeister wird ab 01.12.2018 soweit angehoben, dass der Netto-

lohn der Besoldungsstufe A 13 Stufe 5 erreicht wird, somit um ca. 200,- € netto mehr.

Mit der Kommunalaufsicht wurden auch die Tätigkeitsmerkmale des dienstunfähigen Ersten Bürgermeisters abgeklärt: Herr Erster Bürgermeister Höß wird keine Amtsgeschäfte im Rathaus tätigen und an keinen kommunalen Sitzungen und Kreistagssitzungen teilnehmen. Die Kommentierung lässt jedoch zu, dass andere, vorwiegend repräsentative oder strategische, Termine wahrgenommen werden können.

Beschluss:

An die Stadt Tegernsee werden rückwirkend zum 01.11.2018 weiterhin die Lohnausgleichszahlungen geleistet, Herr Huber bleibt somit bei der Stadt Tegernsee sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Die Brutto - Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Zweiter Bürgermeister wird ab 01.12.2018 von 1.581,09 € auf 1.920,00 € angehoben, so dass der Nettolohn der Besoldungsstufe A 13 Stufe 5 (3.747 €) erreicht wird.

Diese Regelung gilt zunächst bis zum 30.06.2019.

Diese Regelung gilt jedoch dann über diesen Zeitraum hinaus, falls die attestierte Krankschreibung des Ersten Bürgermeisters über diesen Zeitraum hinaus verlängert wird.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	15
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

Top 4 Mögliche Einstellung der Dienstaufwandsentschädigung für den Ersten Bürgermeisters gem. Art. 46 Abs. 4 KBWG

Sachverhalt:

Der Erste Bürgermeister enthält gem. Art. 46 Abs. 1 KBWG eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 679,02 € brutto für „die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung“.

Diese Aufwandsentschädigung rechtfertigt sich daher grundsätzlich nur dann, wenn das Amt auch tatsächlich ausgeübt wird, somit daher nicht im Krankheitsfall, da hier eine „Verhinderung“ vorliegt, „die Dienstgeschäfte wahrzunehmen“ (vgl. Art. 46 Abs. 4 KBWG).

Art. 46 Abs. 4 KBWG formuliert wie folgt:

„Ist der Beamte auf Zeit oder die Beamtin auf Zeit verhindert, die Dienstgeschäfte wahrzunehmen, so wird die Dienstaufwandsentschädigung zwei Monate weitergezahlt. Der Dienstherr kann durch Beschluss bestimmen, dass im Fall längerer Verhinderung die Entschädigung auch für einen über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum ganz oder teilweise gewährt wird.“

Das bedeutet, dass die Dienstaufwandsentschädigung eingestellt werden muss, wenn nichts anderes beschlossen wird.

Strenggenommen hätte somit die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung bereits 2 Monate nach Beginn des Krankheitsfalls (Datum: 27.06.2018) eingestellt werden müssen und zwar bis zum Beginn der Wiedereingliederung, somit vom 27.08.2018 bis 30.09.2018.

Der Gemeinderat hat somit zu beschließen, ob:

- die Dienstaufwandsentschädigung für den Zeitraum 27.08.2018 bis 30.09.2018 zurück gezahlt werden muss
- Die Dienstaufwandsentschädigung ab 14.01.2019 (Beginn der erneuten Krankschreibung: 14.11.2018) weiter gezahlt werden soll („pflichtgemäßes Ermessen“ des Gremiums), da diese Zahlung ansonsten eingestellt werden muss.

Beschluss:

Die Dienstaufwandsentschädigung für den Zeitraum 27.08.2018 bis 30.09.2018 muss zurückgezahlt werden.

Die Dienstaufwandsentschädigung ist ab 14.01.2019 ist, aufgrund der attestierten Dienstunfähigkeit, bis auf weiteres einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	15
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

Top 5 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 für die Klinik im Jägerwinkl im Verfahren nach § 13a BauGB; Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss und Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.4.2018 beschlossen, für das Gebiet der Grundstücke der „Klinik im Jägerwinkl“ einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für die beabsichtigten Erweiterungen auf dem Klinikgelände zu schaffen und gleichzeitig die Stellplatzthematik in bestmöglicher Weise zu lösen.

Der Planentwurf lag mit Begründung in der Zeit vom 18.6. – 20.7.2018 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Gleichzeitig wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Aus der **Behördenbeteiligung** sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

E-Werk Tegernsee mit Schreiben vom 12.6.2018: Gegen die Planung bestehen keine Einwände.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Miesbach mit Schreiben vom 13.6.2018: Belange des Amtes werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht be-

rührt.

Regierung von Oberbayern (Höhere Landesplanung) mit Schreiben vom 20.6.2018: Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Allerdings wird aufgrund des vorhandenen wertvollen Gehölzbestandes gebeten, die Planung mit der unter Naturschutzbehörde abzustimmen.

Beschluss: Die untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt und hat hierzu eine eigene Stellungnahme abgegeben (siehe unten).

Landratsamt Miesbach

Kreisbauamt mit Schreiben vom 21.6.2018: Zur Planung erfolgt keine Äußerung.

Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 20.6.2018: Im Hinblick auf die Belange des Lärmschutzes wird die Aufnahme folgender textlicher Festsetzungen in den Bebauungsplan vorgeschlagen: Haustechnische Anlagen (Abluft-, Klima-, Kältetechnik) dürfen in Summe einen Schallleistungspegel von $L_w = 80 \text{ dB (A)}$ tagsüber und $L_w = 70 \text{ dB (A)}$ nachts (22:00 - 06:00 Uhr) nicht überschreiten. Bei der Auswahl von Abluftanlagen, raumlufthechnischen Anlagen und Kälteaggregaten bzw. bei der Auslegung der Schalldämpferstrecken für diese Anlagen ist zu berücksichtigen, dass –dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend- keine einzeltonhaltigen Geräuschkomponenten an den Immissionsorten wahrnehmbar sein dürfen.“ Für den Hinweis zum Immissionsschutz wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Lieferverkehr und Verladetätigkeiten sind auf die Tagzeit von 06:00 – 22:00 Uhr zu beschränken.“

Beschluss: Die vorgeschlagene Festsetzung zum Lärmschutz sowie der Hinweis zum Immissionsschutz werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Untere Straßenverkehrsbehörde mit Schreiben vom 15.6.2018: Bei der Gestaltung und dem Unterhalt der Grundstückszufahrten sowie der Zufahrten in die Tiefgarage ist im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für ausreichende Sichtbeziehungen zu sorgen. Weiterhin sollte dargelegt werden, inwieweit durch eine Nutzung für betreutes Wohnen sowie einer Nutzung von Klinik Auswirkungen auf die öffentlichen Straßen erfolgen, insbesondere hinsichtlich von erhöhtem Fußgängerverkehr mit Querungen der Fahrbahn.

Beschluss: Die erforderlichen Sichtdreiecke werden in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Sollte es nach Fertigstellung der Baumaßnahme Probleme beim Queren der Fahrbahn für Fußgänger geben wäre es verkehrsrechtlich möglich, an der betreffenden Stelle eine Fußgängerquerung zu errichten. Damit wäre die Sicherheit gewährleistet. Die Begründung zum Bebauungsplan ist dahingehend zu ergänzen.

Amt für Wasserrecht und Bodenschutzrecht mit Schreiben vom 17.8.2018: Hinweis Georisiko: Für das Grundstück ist grundsätzlich ein Georisiko (Anfälligkeit für flachgründige Hangabbrüche im Extremfall) vermerkt. Hierzu wird auf Möglichkeiten der Eigenvorsorge hingewiesen.

Hinweis Heilquellenschutz: Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Geltungsbereich der festgelegten Zone 1 des Heilquellenschutzgebietes der Ludwigsquelle. Sinngemäß der Festsetzung der erweiterten Schutzzone 3 bedürfen Grab- und Bohrarbeiten ab einer Tiefe von 709,30 m üNN einer wasserrechtlichen Gestattung.

Beschluss: Die Hinweise zum Georisiko sowie zum Heilquellenschutz werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 12.7.2018: „Gegen die Planung bestehen aus Sicht der u. N. keine grundlegenden Einwände und Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei einem Verfahren der Innenentwicklung der Artenschutz (Fledermäuse und Vögel) zu beachten ist. Hierbei wird auf § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 i. V. m. Abs. 5 des BNatSchG verwiesen.

Im Hinblick auf die Belange der Grünordnung wird empfohlen, alle wertvollen Bestandsbäume,

die erhalten werden sollen, lagegenau mit Angabe von Baumart und Stammumfang zu erfassen und präzise festzusetzen. Die Bäume, die ggf. gefällt werden sollen, sollten entsprechend gekennzeichnet werden.“

Beschluss: Die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude betreffen nur einen kleinen Teil des Plangebietes. Außerdem werden sie bisher noch genutzt. Deshalb ist davon auszugehen, dass Fledermäuse hier nicht angetroffen werden. Trotzdem wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, demzufolge Abbrucharbeiten auf das Winterhalbjahr im Zeitraum vom 1.10. – 28.2. zu beschränken sind.

Die erhaltenswerten Bäume werden in der Lage genau eingemessen und mit Angabe von Baumart und Stammumfang festgesetzt. Die zu beseitigenden Bäume werden gekennzeichnet.

Staatliches Bauamt, Bauleitplanung mit Schreiben vom 12.6.2018: „Im Bebauungsplan ist das Grundstück Jägerstraße / Scherbachgrund als SO 2 –mit Zweckbestimmung Betreutes Wohnen- festgesetzt. Demzufolge sind folgende Nutzungen zulässig: a) Einrichtungen für eine Pflegestation und b) Wohnen für Mieter, die die Pflegeeinrichtungen der Klinik nutzen. Allgemeines Wohnen ist unzulässig.

Hierzu wird darauf hingewiesen, dass diese Nutzungsfestsetzung prinzipiell einem Allgemeinen Wohngebiet (WA - § 4 BauNVO) und nicht einem Sondergebiet (SO - § 11 Abs. 1 BauNVO) entspricht. Eine Pflegeeinrichtung unterscheidet sich rechtlich nicht vom Dauerwohnen welches dem WA oder WR zuzuordnen ist. Auch Betreutes Wohnen ist der Wohnnutzung zuzuordnen. Es wird deshalb empfohlen, die Gebietsfestsetzung (entweder SO oder WA) an die gewünschten städtebaulichen Ziele anzupassen.

Beschluss: Das Grundstück FINr. 878 soll aus folgendem Grund nicht mehr in den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einbezogen werden: Der Bebauungsplan wird deshalb aufgestellt, um für die Klinik Planungssicherheit im Hinblick auf die in den nächsten Jahren angestrebten Erweiterungen zu haben. Für das Grundstück FINr. 878 besteht aber bereits Baurecht im Rahmen des vom Landratsamt Miesbach genehmigten Vorbescheides vom 8.8.2017. Damit ist eine Klärung des Baurechts über einen Bebauungsplan nicht mehr erforderlich. Weiterhin entspricht auch die künftige Art der baulichen Nutzung auf dem Grundstück als „Betreutes Wohnen“ der näheren Umgebung, da diese Nutzung ebenfalls in einem WA zulässig ist (siehe Ausführungen oben). Das Erfordernis einer Überplanung des Grundstücks ist damit nicht mehr gegeben.

Aus der Bürgerbeteiligung sind folgende Stellungnahmen bei der Gemeinde eingegangen:

Schreiben vom 20.7.2018 von Frau Elisabeth Eibach, Eigentümerin des Grundstücks Schmerbachgrund 4: Das Schreiben wird diesem TOP als Anlage beigelegt!

Beschluss: Zunächst wird darauf hingewiesen, dass es für das Grundstück FINr. 878 bereits einen vom Landratsamt Miesbach am 8.8.2017 genehmigten Vorbescheid für ein ca. 20 x 10 m großes Gebäude bei einer Wandhöhe von 7 m gibt. Weiterhin wurde grundsätzlich auch eine Tiefgarage für zulässig erklärt. Dieses Baurecht wurde in etwas vergrößerter Form in den vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf übernommen.

Nachdem das Grundstück FINr. 878 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen werden soll, sind damit die Einwände von Frau Eibach für dieses Verfahren eigentlich gegenstandslos geworden, da sie sich sämtlich auf dieses Grundstück beziehen. Im Hinblick auf die trotzdem berechtigten nachbarlichen Bedenken zur künftigen baulichen Nutzung wird hierzu folgendes festgestellt:

Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt nicht über die Straße Schmerbachgrund sondern unmittelbar über die Jägerstraße. Dadurch, sowie infolge der Einhausung der Tiefgarage ist gewährleistet, dass die Beeinträchtigungen für das Grundstück Schmerbachgrund 4 auf das geringst mögliche Maß reduziert werden. Details zur erforderlichen technischen Bauausführung für Rampe und Tiefgaragenverbau werden im späteren Baugenehmigungsverfahren getroffen.

Die nach gemeindlicher Abstandsflächensatzung einzuhaltenden Nachbargrenzabstände des neuen Gebäudes (hier 8 m) werden, wie bereits im Vorbescheidverfahren gefordert, eingehalten.

ten. Die Höhe des Neubaus sowie die DN entsprechen in etwa dem Vorbescheid.

Die für die künftige Nutzung erforderlichen Stellplätze gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung müssen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden. Gemäß derzeitigem Planungsstand soll das Gebäude künftig 12 Wohneinheiten für betreutes Wohnen mit Größen zwischen 50 – 75 m² beherbergen. Damit ist davon auszugehen, dass der Stellplatznachweis für das Grundstück ordnungsgemäß geführt werden kann.

Die manchmal schwierige Stellplatzsituation im Bereich der Jägerstraße ist der Gemeinde bekannt. Deshalb werden im Bebauungsplan alle Möglichkeiten einer Stellplatzoptimierung ausgeschöpft. Dies sieht auch den Neubau einer weiteren Tiefgarage im Klinikbereich vor. Allerdings kann es in Spitzenzeiten nach wie vor zu gewissen Behinderungen kommen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Klinik im Jägerwinkl nicht nur eine für den Gesundheitsstandort Bad Wiessee sehr wichtige Einrichtung darstellt, sondern auch für viele Menschen einen guten Arbeitsplatz bietet.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 64 mit Begründung für das Gebiet der Klinik im Jägerwinkl im Verfahren nach § 13a BauGB und in der Fassung vom 24.4.2018 wird einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen gebilligt. Der Planentwurf soll gemäß § 4a BauGB erneut, verkürzt auf die Dauer von 14 Tagen, öffentlich ausgelegt werden. Im Zusammenhang mit der Auslegung wird bestimmt, dass Einwände nur zu den folgenden Punkten vorgebracht werden können: Herausnahme des Grundstücks FlNr. 878 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	16
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 6	Information über Ausschreibungsergebnisse zum Neubau Jodschwefelbad
--------------	--

Mitteilung:

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 07.06.2018 wird der Gemeinderat laufend über die Auftragsvergaben bzw. Ausschreibungsergebnisse zum Neubau des Jodschwefelbades informiert.

Im Oktober waren die Angebotseröffnungen für folgende Gewerke:

Neubau Jodschwefelbad:

- Fenster
- Flachdachabdichtung
- Spenglerarbeiten
- Lichtkuppeln
- Automatische Eingangsschiebetüren
- Heizungsinstallation
- Sanitärinstallation
- Lüftungsinstallation

Heilwasseraufbereitung / Pumpenhaus:

- Aussentüren
- Pfosten-Riegel-Fassade

Der Gemeinderat wird in der Sitzung über die eingegangenen Angebotssummen informiert.

Top 7 Städtebauförderung; Jahresantrag 2019

Sachverhalt:

Wie jedes Jahr, ist es im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes erforderlich, den Mittelbedarf für das jeweils folgende Jahr anzumelden. Nachdem bis zum Ende des Jahres 2019 das neue Badehaus fertig werden soll, ist es notwendig, zumindest den Gehweg auf der Nordseite der Wilhelminastraße entsprechend der neuen Höhenlage fertigzustellen.

Deshalb sollte die Maßnahme "Neugestaltung der Wilhelminastraße" für das Jahr 2019 angemeldet werden.

Weitere Maßnahmen für die Folgejahre werden in der Gemeinderatssitzung von Herrn von Angerer vorgestellt.

Beschluss:

Die Bedarfsanmeldung für das Städtebauförderungsprogramm 2019 wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Anträge bei der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Für den Beschluss:	13
Gegenstimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0

Anmerkung: Herr Erlacher war bei der Abstimmung entschuldigt abwesend.

Bad Wiessee, den 15.11.2018

Für die Richtigkeit:

Peter Höß
1. Bürgermeister

Hilmar Danzinger
Schriftführer